

**Zeitschrift:** Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

**Herausgeber:** Schweizerischer Juristenverein

**Band:** 3 (1884)

**Buchbesprechung:** Litteraturanzeigen

**Autor:** Schneider / Speiser / Huber

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 05.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Litteraturanzeigen.

---

**Bachmann, Dom.,** Fürsprech, **Die schwyzer. Einführungs-Verordnungen zum Obligationenrecht** (mit Ausschluss der Vollziehungs-Verordnung über Handelsregister und Handelsamtsblatt) vom 2. Dez. 1882, mit Anmerkungen und Ergänzungen. Richtersweil, Lang 1884. 8°. 52 S.

Die Broschüre enthält:

A. Die Schwyzer Einführungsverordnung zum Bundesges. über das O.-R.

B. Die Schwyzer Verordnung über Wechselprocess und Wechsel-execution.

Der erstern sind als Anhang kleine Excurse über das Recht des Cantons Schwyz beigefügt, und zwar

I. Ueber die Ersatzpflicht für Schaden, welchen öffentliche Beamte oder Angestellte in Ausübung ihrer amtlichen Verrichtungen verursachen.

II. Ueber die Notariatsverordnung vom 26. Nov. 1867;

III. Ueber die Strafprocessordnung;

IV. Ueber das Wuchergesetz vom 28. Mai 1854.

In den Text der beiden Verordnungen ist ein Commentar eingestreut, welcher Erläuterungen und Ergänzungen, hauptsächlich aber eine Kritik der betreffenden Bestimmungen enthält, eine Kritik, die in den meisten Fällen, doch nicht immer, begründet erscheint, bisweilen auch sich an unbedeutenden Punkten der Redaktion stösst. Jedenfalls aber rechtfertigt die Arbeit vollständig den Ausspruch des Verf. im Vorwort, dass das O.-R. viel tiefer in das kantonale Recht des Cts. Schwyz eingegriffen habe, als die Einführungsverordnungen voraussetzen liessen. Der Verf. hat die Commentare von Hafner, Vogt, Haberstick und dem Unterzeichneten, die Botschaft zum O.-R., die von Speiser in dieser Zeitschr. veröffentlichten Bemerkungen zum Abschnitte des O.-R. über den Wechsel, Dernburgs preuss. priv. R., und einige bundesgerichtliche Urtheile benützt.

Er geht von dem Satze aus, dass nicht nur das Bundesgericht, sondern auch der cantonale Richter competent sei, zu entscheiden, ob ein durch die Einführungsbestimmungen nicht aufgehobenes, ja vielleicht sogar ausdrücklich als noch fortbestehend erklärtes cantonales Gesetz nicht doch durch ein Bundesgesetz aufgehoben worden sei. Entgegen den Ansichten von Bluntschli, Laband, Meier, Mohl, Laurent halte ich denselben in Ueber-

Einstimmung mit Göpperts neuester Abhandlung (Jherings Jahrb. N. F. Bd. X. p. 52.) für durchaus richtig. So theile ich auch die vom Verf. pg. 23 bezüglich des § 19 der Schuldbetreibung ausgesprochene Ansicht, dass eine einem Gesetze widersprechende Bestimmung einer nicht von der Legislative erlassenen Verordnung für den Richter unverbindlich ist. Ueber die Bedeutung des schweiz. O.-R. für den Canton Schwyz spricht sich der Verf. folgendermassen aus:

„Der Ct. Schwyz besass kein Gesetz über das Obligationenrecht, sondern nur einzelne obligationenrechtliche Bestimmungen. In Folge dessen herrschte eine Rechtsunsicherheit, von welcher sich Fernerstehende keinen Begriff machen können. Es fehlte bei uns nicht nur an Gesetzen, sondern auch an einer feststehenden Gerichtspraxis.“

Den Art. 35 Abs. 3 O.-R. scheint der Verf. missverstanden zu haben. Es ist dort nicht von der Haftung des Ehemannes gegenüber der Frau für das Weibergut, sondern von dessen Haftung für die Frau Dritten gegenüber die Rede.

Warum der Verf. (p. 26) den guten Glauben beim Erwerb des Eigenthums oder des Pfandrechtes an einer entgegen § 18 des Schuldbetr.-ges. veräusserten Sache nur bei Nichtkantonsbürgern anerkennen will, ist nicht ersichtlich; jedenfalls aber scheint mir die zu § 32 gemachte Bemerkung, dass Pfandverschreibungen an Vieh nach Art. 12 Abs. 1 O.-R. zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Gläubigers nicht mehr bedürfen, nicht richtig zu sein. Ich folge hier der entgegengesetzten Ansicht des schweiz. Kantonsgerichtes; denn indem Art. 210 Abs. 3 O.-R. diese Pfandverschreibungen der Cantonalgesetzgebung vorbehält, überlässt es ihr gewiss auch die Form derselben.

Eben so wenig bin ich einverstanden mit der Bemerkung, dass § 6 des Wuchergesetzes, wonach Conventionalstrafen, welche das gesetzliche Zinsmaximum übersteigen, als wucherliche Geschäfte anzusehen sind, durch Art. 182 O.-R. aufgehoben worden sei. Wenn auch in diesem Artikel allgemein der Satz aufgestellt ist: „Die Conventionalstrafe kann von den Parteien in beliebiger Höhe bestimmt werden“, so sollte doch damit gewiss nicht die Anwendung von Art. 83 Abs. 2 ausgeschlossen, sondern nur gesagt sein, dass das Bundesgesetz zwar keine Vorschrift über die Höhe der Vertragssumme gebe, aber (wie dann gleich hinzugefügt wird) ein Moderationsrecht des Richters vorbehalte.

Sehr einverstanden bin ich dagegen mit dem Verf. und Haberstich: „Wenn ein Anspruch aus der kantonalen Gesetzgebungsbefugnis seine Entstehung ableitet, so soll auch hinsichtlich des Erlöschens durch Verjährung das kantonale Recht entscheiden.“ Das zürch. Obergericht hat freilich in der Frage der Haftbarkeit eines Gemeindeammanns anders entschieden (Handelsger. Bl. 1883 p. 377).

Interessant ist die Anm. 8 p. 17. Der Verf. führt hier zwei Bestimmungen auf, nach denen für die testamenti factio activa der Besitz ge-

wisser körperlicher Kräfte nothwendig ist, und erklärt, dass dieselben durch das B.-Ges. über die Handlungsfähigkeit aufgehoben seien. Es wird dies Andern wie mir auf den ersten Blick auffallen; aber die Gründe des Verf. sind mir doch entscheidend. Es kommt zu denselben noch hinzu, dass Art. 3 Abs. 2 des Handlungsfäh.-Ges. nur betreffend die Minderjährigen die Testirfähigkeit vorbehält; man hat also an diese Aeussuerung der Handlungsfähigkeit gedacht, sie aber doch bei keinem der andern Artikel vorbehalten.

Wenn die Bemerkungen des Verf. über die Pfandschätzer richtig sind — woran kaum zu zweifeln sein wird — so ist gewiss mit ihm im höchsten Grade zu bedauern, dass diesen Leuten so wichtige Funktionen bezüglich des Wechsels, wie die Protestation und die Prüfung der Einreden des Rechtsvorschlages, übertragen worden sind. Der Verf. sagt:

„Es wird sich zweifelsohne herausstellen, dass die Pfandschätzer diesem Amte nicht gewachsen sind. Wenn man bedenkt, welche Folgen mit dem Proteste verknüpft sind und welcher Formalismus den ganzen Wechselprocess beherrscht, ist es geradezu unbegreiflich, dass man die Erhebung von Wechselprotesten den Pfandschätzern übertragen konnte. Man könnte sich dabei noch eher beruhigen, wenn die Pfandschätzer Amtskautionen leisten müssten. Dieses ist aber leider nicht der Fall. Das Richtigste wäre, die Notare mit der Erhebung von Wechselprotesten zu beauftragen.“

„Die Pfandschätzer besitzen vom Wechsel in der Regel auch nicht ein entferntes Verständniss.“

Die Arbeit bildet einen recht schätzbaren Beitrag zur Anwendung des Obligationenrechtes. Es ist zu hoffen, dass sie in anderen Kantonen Nachahmer finde.

Schneider.

**Jacottet, P., Manuel du droit fédéral des obligations.**  
Neuchâtel 1884. 500 S.

Wir haben in diesem Buche die erste systematische Darstellung des schweizerischen Obligationenrechtes vor uns. Man wird auch viel weniger sich darüber wundern, dass noch keine andere vorangegangen ist, als sich fragen, ob schon die Zeit einer solchen gekommen sei, während noch kaum eine Gerichtspraxis sich hat bilden können und erst sehr wenige Spezialuntersuchungen über einzelne Theile des Gesetzes angestellt worden sind. Indessen hat der Verf. sich auch in der That nicht eine streng wissenschaftliche, aufgeworfene oder aufzuwerfende Streitfragen oder Zweifel gründlich erörternde und entscheidende Darstellung des Gesetzesstoffs in selbstständigem System zur Aufgabe gemacht, wie sie etwa Wächter im württembergischen, Dernburg im preussischen, Roth im bairischen, Unger im österreichischen Civilrecht bieten; er hält sich vielmehr, wenn ich so sagen darf, an die Legalordnung, d. h. er betrachtet zwar nicht Artikel für Artikel wie die beiden erschienenen Commentare zum schweiz. Obligationenrecht, wohl aber Titel für Titel, also etwa wie Glücks Commentar-

zu den Digesten Justinians. In den einzelnen Titeln aber allerdings ist der Stoff streng systematisch gegliedert. Der Verf. schreibt auch nicht wie die angeführten Bearbeiter deutscher Particularrechte für die gerichtliche Praxis und die gelehrte Discussion, sondern, wie er in seiner Vorrede bemerkt, für die studirende Jugend und das nicht juristische Publikum.

Dem entsprechend ist seine Darstellung sehr klar und kurz, elementar; auftauchende Zweifel führt er meistens nur an ohne die Frage zu entscheiden. Die einzelnen Gesetzesartikel werden fast alle wörtlich abgedruckt; daneben wird ihr Sinn umschrieben, oder ein Beispiel hinzugefügt, also auch in dieser Beziehung mehr exegetisch als dogmatisch verfahren.

Im allgemeinen Theil hat sich der Verf. hauptsächlich an den trefflichen *cours de droit civil neuchâtelois* von M. H. Jacottet, im ganzen Buche an den Commentar des Unterzeichneten, den er sehr häufig citiert, gehalten; an einzelnen Stellen sind die Arbeiten von Hafner, Vogt, Nessi, Mentha, Carrard benutzt, auch hin und wieder die bundesrätliche Botschaft, während sonst, wie übrigens bei dem engen Rahmen wohl zu begreifen, der historischen Interpretation weniger Aufmerksamkeit geschenkt ist.

Die Darstellung steht ganz auf dem Boden des französischen Rechtes; immer wird das neue Gesetzbuch mit den französischen Codes und mit dem neuenburgischen Rechte verglichen. Das wird von besonderer Bedeutung im Wechselrecht. Die bis jetzt erschienenen Commentare haben naturgemäss die wechselrechtlichen Bestimmungen mehr mit ihrem Muster, der deutschen Wechselordnung, verglichen; so ist wohl das Wechselrecht der am selbstständigsten gearbeitete Theil des Buches.

Die so wichtigen Uebergangsbestimmungen sind gar kurz und stiefmütterlich behandelt worden, der Verf. eilte sichtlich zum Schluss; es zeigt sich das auch in den gegen das Ende des Buches hin sich häufenden Druckfehlern. (pag. 420 steht Art. 749 statt 748; pag. 432 Art. 722 statt 772; pag. 470 Art. 827, 2 statt 827, 12; pag. 487 Art. 712 statt 812. Besonders zu beachten ist, dass es pag. 500 heissen sollte 1. Jan. 1888 statt 1. Jan. 1887.)

Es ist in hohem Grade anzuerkennen, dass der Verf. dem neuen Rechte, welches die welsche Schweiz in manchen Punkten so grosse Ueberwindung gekostet hat, recht sympathisch entgegen kommt. Zwar hält er mit aller Entschiedenheit fest an der kantonalen Kompetenz in Fragen des Beweises; und so sehr wir auch wünschen möchten, dass es anders wäre, (ja der Verf. wünscht dies auch selbst), so können wir doch nach den darüber in der Bundesversammlung gepflogenen Discussionen sein Recht dazu nur unumwunden anerkennen. Aber er spricht doch ohne Bedauern, vielleicht mit einer gewissen Resignation aus: „Il n'est pas douteux que le germe d'une complète unification est déposé dans le Code lui-même“, und er sieht die Möglichkeit, dass der Tag kommen werde, wo „le droit unique s'imposera à la Suisse comme il s'est imposé à la France et à l'Allemagne“. Ja er schliesst seine Vorrede, in der er (ähnlich wie

der Unterzeichnete in der seinigen) zwar von der Einführung des neuen Rechtes sagt: „Qu'il en résulte momentanément des froissements et une certaine confusion, c'est inévitable“ doch mit dem patriotischen Ausrufe:

„Si, malgré ses imperfections, le Code fédéral réussit à rapprocher les peuples des vingt-deux cantons par le lien si puissant d'une loi commune, nous n'aurons pas à regretter le sacrifice que nous lui aurons fait d'une partie de notre législation.

Entrons donc bravement dans l'ère nouvelle qui s'ouvre pour nous avec le droit fédéral.“

Was die Interpretation der einzelnen Artikel betrifft, so stimmt der Verf. in weitaus den meisten Punkten mit Fick und dem Unterzeichneten überein.

Ueber die wenigen Fragen, bei denen dies nicht der Fall ist, zu disputiren, ist hier wohl nicht der Ort. Dagegen darf wohl gesagt werden, dass da und dort eine kleine Ungenauigkeit dem Verf. entschlüpft ist, die s. Z. bei der zweiten Auflage verbessert werden dürfte.

So scheint mir p. 39 ff. die Oeconomie des Gesetzes mit Bezug auf die Stellvertretung nicht richtig aufgefasst zu sein. Der Verf. findet hier, es wäre natürlicher gewesen, diese Materie in die Abschnitte vom Mandat und der Negotiorum gestio zu verweisen. Ich kann diese Ansicht durchaus nicht theilen. Die letzteren Abschnitte handeln nur vom Vertrags- oder quasi Vertragsverhältnisse zwischen dem Handelnden und dem dominus negotii; hier dagegen handelt es sich um das Verhältniss zwischen dem Dritten auf der einen, dem (wirklichen oder angeblichen) Vertreter und dem Vertretenen auf der andern Seite, und dies gehörte gewiss in den allgemeinen Theil, da wo von den Subjecten des Obligationenverhältnisses gehandelt wird.

Ungenau ist die Angabe p. 53, die Verjährungsfrist der Schadenersatzklage aus einer strafbaren Handlung sei die nämliche wie die der betreffenden Strafklage; dies ist nur dann richtig, wenn die Strafklage einer Verjährungsfrist unterliegt, welche länger ist als die in Art. 69 Abs. 1 O.-R. bestimmte (das. Abs. 2).

Pag. 59 hält der Verf. dafür, dass Art. 73 insofern dem gemeinen Rechte widerspreche, als er auch bei geleisteten fungibeln Sachen eine Condition nur der vorhandenen (oder dolos veräusserten) Bereicherung gewähre. Allein das ist unbestrittener Massen auch gemeines Recht; und das Auffallende, was der Verf. darin erblickt, verschwindet, sobald er sich vergegenwärtigt, dass auch die Ersparung einer Auslage, der Erwerb einer andern Sache aus dem eingenommenen Gelde, Bereicherung sein kann.

Es ist nicht einzusehen, warum der Verf. pg. 83 für die interpellatio des Art. 117 O.-R. die schriftliche Form verlangt, noch, warum er pag. 139 für die Form der Denuntiation des Art. 187 das kantonale Prozessrecht massgebend erklärt. Pag. 137 ist gesagt, dass das Wort Cession den Verkauf von Rechten bedeute; pag. 146, dass der Genus-

kauf erst durch die Ausscheidung der Waare perfekt werde; pag. 176, dass Art. 258 vise le cas des acheteurs non commerciaux; pag. 230, dass Art. 380 nichts bestimme für den Fall, dass die erzwungene zweite Auflage eines Werkes selbst wieder erschöpft sei; pag. 231, dass Art. 391 nur spreche von einem ouvrage publié en collaboration; pag. 245 dass die Anweisung, deren Annahme dem Assignatar mitgetheilt ist, die Natur einer Cession habe; pag. 272 dass das depositum irregulare sich vom Mutuum nur dadurch unterscheide, dass es im Interesse des Deponenten geschehe und die Vermuthung für die Unentgeltlichkeit spreche; pg. 331, dass Art. 587 Abs. 1 eine Anwendung von Art. 146 Abs. 2 sei; pag. 343 dass nach Art. 610 die Gesellschaftsgläubiger, die Gesellschaft oder deren Concursmasse „ne concourent pas dans la faillite du commanditaire avec les créanciers particuliers de ce dernier“; pag. 355 wird Art. 637 Abs. 6 „Zur Prüfung der Legitimation ist die Gesellschaft berechtigt, aber nicht verpflichtet“ auf Inhaberactien bezogen. In der Definition des Wechsels nach dem O.-R. pag. 397 wird das Wort „Wechsel“ auf der Urkunde nicht verlangt (vergl. die Definition des Cheque p. 473). Es wird gesagt, dass der Abschnitt des O.-R. über den Wechsel dem deutschen Handelsgesetzbuche nachgebildet sei; pag. 405 dass die Deckung des Wechsels beim Trassaten „appartient au porteur“; pag. 416 dass angenommen werde, der Acceptant habe Deckung vom Trassanten erhalten; pag. 466 wird der Ausdruck des Art. 822 „Ausländer“ nur auf „étranger non résidant en Suisse“ bezogen.

In allen diesen Punkten dürfte der Verf. kaum Zustimmung finden.

Wenn er ferner pag. 473 sagt: „Le chèque n'est pas un instrument de crédit comme la lettre de change. C'est un instrument de liquidation et de paiement“, so hat er gewiss ganz Recht mit Bezug auf den französischen Cheque; und es spricht dafür auch die bloss fünftägige Präsentationsfrist des schweizerischen; aber bekanntlich verhält es sich mit dem englischen Cheque ganz anders, und es scheint als ob die schweizerischen Kaufleute sich eher dem letzteren annähern wollten.

Auf pag. 163 Anm. sagt er, die Verpfändung der fructus pendentes stehe unter kantonalem Recht, weil sie unbewegliche Sachen seien. Letzteres ist freilich richtig; aber verpfändet werden nicht die wachsenden, sondern die einst separirten Früchte, also bewegliche res futuræ. So fasst die Sache das römische Recht auf und wohl auch das moderne Partikularrecht überall.

Der Verf. critisiert das O.-R'-gesetz an manchen Stellen, was natürlich ein Commentar nicht thun konnte. Ich benutze gern die Gelegenheit zu sagen, dass ich mit vielen seiner Ausstellungen einig gehe. Doch nicht alle seine Vorwürfe scheinen mir begründet; so nicht sein Tadel über die Art. 224, 510, 611, 654, 865.

Alle diese Bemerkungen sollen aber keineswegs dazu dienen, die Schätzung des Buches zu beeinträchtigen, sondern nur dazu, das grosse Interesse, das ich an demselben genommen habe, zu beurkunden; habe ich

doch selbst an der ersten Auflage des Commentars erfahren, wie leicht bei der ersten Bearbeitung eines solchen Gebietes Versehen mit unterlaufen.

Eines aber sei zum Schlusse noch erlaubt hinzuzufügen. Man hatte s. Z. die erste Uebersetzung des O.-R. in's Französische durch Oberrichter Juillard getadelt; man sagte: „Hr. Juillard ist Jurassien“. Prof. Lehr wurde mit einer neuen Uebersetzung beauftragt. Schon in der ersten Auflage zeigte ich, dass seine Uebersetzung an verschiedenen Stellen eine Verschlechterung der Juillard'schen war. Man sagte mir: „il est Alsacien“. Dann hat Prof. Mentha die Fehlerhaftigkeit der Lehr'schen Uebersetzung in mehreren Artikeln nachgewiesen. Nun zeigt das hierin sehr sorgfältig gearbeitete Buch von Jacottet, dass den letzteren noch eine ganze Reihe anderer anzufügen ist. So erscheinen als schlecht übersetzt auch die Artikel 234, 390, 508, 512, 603, 664, 667, 670, 738, 747, 770, 780, 865.

Sollte bei dieser Sachlage nicht geradezu eine neue französische Ausarbeitung angestrebt werden?

Hottingen, Mai 1884.

Schneider.

**Le Fort Henri, Dr., le registre du commerce et les raisons de commerce: Commentaire pratique du Code fédéral des obligations.** Genève, H. Georg 1884. 240 S.

Der Verfasser bezeichnet seine Arbeit als commentaire pratique et complet des dispositions du code fédéral relatives au registre du commerce pour les commerçants et les hommes d'affaires. Das Buch enthält zunächst einige Mittheilungen über die frühere Gesetzgebung des Cantons Genf; Genf führte im Jahre 1698 ein Rationenbuch mit Eintragungspflicht für alle Kaufleute ein; die Einrichtung bestand bis zum Jahre 1805; im Jahre 1808 traten die Bestimmungen des französischen Code de commerce in Kraft. Ausserdem gibt die Einleitung eine Uebersicht über die frühere Gesetzgebung der anderen Kantone und die Bestimmungen des deutschen Handelsgesetzbuches.

Den Hauptinhalt bildet die Darstellung der einzelnen Bestimmungen des Obligationenrechtes über das Handelsregister und die Firmen; die Erörterungen sind sehr ausführlich und berücksichtigen nicht nur die bundesrätliche Ausführungsverordnung, sondern auch alle einzelnen Erlasse der Bundesbehörden, so dass in der That das Buch ein gutes Hilfsmittel zur Orientirung in dieser Materie ist. Auch die Streitfragen, deren in der kurzen Praxis bekanntlich nicht wenige zu Tage getreten sind, erörtert der Verfasser in wissenschaftlicher Weise und sorgfältig, hie und da wohl eher etwas zu breit. Wir möchten auf einzelne Punkte, namentlich solche, wo wir mit dem Verfasser nicht ganz einverstanden sind, noch etwas näher eingehen.

Der Verfasser entscheidet die Frage, ob Jemand durch Eintragung in's Handelsregister Kaufmann im juristischen Sinne werde, mit Recht verneinend; es sind also die Bestimmungen, welche das Obligationenrecht oder



ein kantonales Gesetz an den juristischen Character des Kaufmanns knüpft, (z. B. O. 119) nicht ohne Weiteres auf alle im Handelsregister Eingetragenen anwendbar; wir hätten den Satz gerne auch positiv gefasst gesehen, nämlich dahin, dass alle Eintragungspflichtigen juristisch als Kaufleute anzusehen seien, dass mithin die Bestimmungen des Obligationenrechts, welche von Kaufleuten, kaufmännischem Verkehr u. dgl. sprechen (O. 119, 224, 234, 262, 330, 335) auf alle Eintragungspflichtigen anwendbar seien, und demnach unter ihnen nicht wieder eigentliche und uneigentliche Kaufleute zu unterscheiden seien.

Von der vom Verfasser betonten dringenden Nothwendigkeit, dass der Bundesrath den Kreis der Eintragungspflichtigen durch Instruktionen feststelle, sind wir noch immer nicht überzeugt; wir können noch immer nicht zugeben, dass der Gesetzgeber die gesetzlichen Definitionen des Kaufmanns, wie sie das deutsche Handelsgesetzbuch und der Munzinger'sche Entwurf enthalten, nur darum aus dem Entwurfe des Obligationenrechtes entfernt habe, um sie auf dem Umwege einer bundesrätlichen Verordnung wieder zu Gnaden anzunehmen; hiefür bietet doch der Wortlaut des Gesetzes (namentlich O. 893) keinen Anhaltspunkt. Da nach dem O.-R. die Eigenschaft als Eintragungspflichtiger von sehr bedeutenden civilrechtlichen Folgen ist (O. 422, 552 u. s. w.) muss dem Gerichte der Entscheid hierüber im einzelnen Falle vorbehalten bleiben, und es könnte eine bundesrätliche Vorschrift doch nicht präjudicieren. Wir glauben aber, das Gericht werde diese Frage leichter entscheiden, wenn es nicht durch allgemein gehaltene Weisungen beeinflusst ist; in Endemanns Handbuch des D. Handelsrechts (I, 140 ff.) sind 46 Berufsarten — vom Agenten und Apotheker bis zum Zahnarzte und Zimmermann — aufgeführt, bei denen Entscheide von Gerichten feststellen mussten, ob sie unter den Begriff des Kaufmanns nach dem deutschen Handelsgesetzbuche fallen; es spricht dies nicht dafür, dass gesetzliche Bestimmungen den Entscheid in dieser Frage erleichtern. So lange wir übrigens kein gemeinsames Betreibungsgesetz haben, scheint uns auch eine Verschiedenheit in der Auffassung der Eintragungspflicht in verschiedenen Kantonen unvermeidlich und nicht sehr nachtheilig zu sein; die Verschiedenheit der Betreibungsgesetze bedingt eine Verschiedenheit der Bedürfnisse zum Eintrage.

In Bezug auf die vielbesprochene Frage der Behandlung der Agenturen von Versicherungsgesellschaften schlägt Le Fort vor, alle Agenturen als Zweigniederlassungen (succursales) zu behandeln und zum Eintrage zu zwingen, allerdings nach Festsetzung einer reducierten Taxe; die bundesrätlichen Weisungen neigen sich der Auffassung zu, nur die Generalagenturen zum Eintrage als Zweigniederlassungen anzuhalten, während für die gewöhnlichen Agenten sich die Eintragungspflicht danach beurtheilt, ob ihr allgemeiner Geschäftsbetrieb sich als kaufmännischer qualificiert, wo sie sich dann persönlich einzutragen haben. Der Vorschlag Le Fort befriedigt nicht; zum Begriffe der Zweigniederlassung gehört, dass am betreffenden Orte ein

zum selbständigen Handeln im ganzen Umfange des Geschäftes befugter Vertreter thätig sei, sei es der Prinzipal oder einer der Prinzipale, oder ein Procurist oder (bei Actiengesellschaften) ein Director; Agenten, und auch Agenten von Versicherungsgesellschaften haben aber diese rechtliche Stellung nicht; ihre Vollmacht beschränkt sich regelmässig darauf, den Abschluss von Verträgen zu vermitteln; bisweilen geht ihre Vollmacht so weit, Verträge abzuschliessen; die selbständige Erfüllung des Vertrages steht ihnen nie zu, so dass also ihre Vollmacht immer eine mehr oder weniger beschränkte ist. Der nachfolgende Entscheid des Reichsoberhandelsgerichts über Zweigniederlassungen kommt unserer Auffassung ziemlich nahe: (Entscheid. XIV. 402) „ob eine Anstalt als Niederlassung aufzufassen sei, ist quaestio facti. Ist sie nur zur Vermittlung der abzuschliessenden Geschäfte errichtet, so ist sie nicht als solche zu betrachten. Das Hauptkriterium für die Niederlassung ist, dass in ihr Geschäfte abgeschlossen werden, und zwar nicht nur nebensächliche, den Abschluss oder die Ausführung der wesentlichen Geschäfte unterstützende und erleichternde, sondern wesentliche, zu dem eigentlichen Geschäftsganzen der Hauptniederlassung gehörende und zwar nicht lediglich nach den von der Hauptniederlassung genau gegebenen Anweisungen oder nach bestimmten Schematen des Vertragsinhaltes, wie z. B. die von den Eisenbahnstationen durch den Billetverkauf oder die Annahme von Frachtgütern abzuschliessenden Verträge, sondern mit einer gewissen Freiheit und Selbständigkeit der Entschliessung. Der Name der Anstalt ist im Allgemeinen nicht massgebend. Erfahrungsgemäss ist aber eine von einer Versicherungsgesellschaft errichtete Anstalt, an deren Spitze eine „Subdirection“ steht, als Zweigniederlassung zu betrachten. Die einzelnen Versicherungsverträge innerhalb eines gewissen Bezirkes, dessen Grenzen häufig mit staatlichen Grenzen zusammenfallen, sollen von der Subdirection abgeschlossen, über die Erfüllung der in diesem Bezirke bestehenden soll von ihr beschlossen werden. . . .“ Noch strenger definiert Behrend, (Handbuch des Handelsrechts S. 224), indem er als eines der Requisite der Zweigniederlassung aufstellt: „Die Zweigniederlassung soll selbst der Mittelpunkt eines Handelsbetriebes, mithin derart organisiert sein, dass sie auf Grund ihres Geschäftsbetriebs beim Wegfall des Haupttablissements als eigene Handelsniederlassung fortbestehen könnte.“ Wir glauben, dass wenige schweizerische Vertretungen von Versicherungsgesellschaften obigen Requisiten entsprechen und dass es demgemäss unrichtig wäre, den Eintrag der Agenturen in's H.-R. unter dem Gesichtspunkt der Zweigniederlassung zu erzwingen. Für die Eintragung lässt sich nur die mehr polizeiliche Vorschrift anführen, wonach alle Versicherungsgesellschaften in den Kantonen, wo sie Geschäfte machen, Gerichtsstand und Domicil haben müssen — beiläufig gesagt, beweist gerade das Verlangen nach einer solchen Erklärung, dass Zweigniederlassung regelmässig nicht besteht; denn mit der Zweigniederlassung ist ja Domicil und Gerichtsstand ohne Weiteres verbunden —; dieser Um-

stand würde aber nur den einmaligen Eintrag der Gesellschaft im einzelnen Kanton rechtfertigen. Wir hoffen, das Bundesgesetz über Versicherungswesen werde diese Frage regeln. (Vgl. auch: A. Miller die Geschäftsfirma S. 32.)

In Bezug auf die Procura nimmt Le Fort an, dass der Prinzipal die gesetzliche Beschränkung des Procuristen in Bezug auf Veräußerung und Belastung von Liegenschaften durch Eintrag in's Handelsregister aufheben könne; wir sind nicht dieser Ansicht; die Bedeutung der Procura liegt gerade darin, dass der Umfang der Vollmacht gesetzlich festgestellt ist; diese Bedeutung würde erheblich geschwächt durch die Möglichkeit, mit Hilfe des Eintrags in's H.-R. den Umfang zu erweitern; ein Procurist kann nur durch Specialvollmacht zu einer Verfügung über Liegenschaften des Principals ermächtigt werden; es schreibt auch gerade der französische Text von O. 423 ein *pouvoir spécial* vor.

Sehr eingehend beschäftigt sich Le Fort mit der Bedeutung der Eintragung von Vereinen mit idealen Zwecken in's H.-R., und es ist dies um so verdienstlicher, als hier das Obligationenrecht einen Weg eingeschlagen hat, den bisher keine Gesetzgebung gegangen ist und der es öfters auf kantonales Rechtsgebiet geführt hat.

Der Verfasser weist namentlich schlagend die, wie es scheint in der wälschen Schweiz geltend gemachte Ansicht zurück, dass solche Vereine durch die Eintragung zwar Handlungsfähigkeit, aber nicht Erbfähigkeit erwerben, sofern das kantonale Recht die Fähigkeit zu erben an die durch die kantonalen Behörden zu ertheilende *personnalité morale* knüpfte. Diese Ansicht wird damit begründet, dass es sich hier um eine Frage des Erbrechts handle und das Erbrecht der Bundesgesetzgebung nicht unterliege; der Verfasser weist aber richtig nach, dass die Unterscheidung einer *personnalité civile* des Bundesrechtes und einer *personnalité morale* des kantonalen Rechtes ganz unhaltbar wäre.

Eine Streitfrage, welche in der letzten Zeit lebhaft erörtert worden ist, ob nämlich wirtschaftliche Vereine nur als Genossenschaften oder auch als blosse Vereine sich ins H.-R. eintragen dürfen (vergl. Leo Weber in der Zeitschrift des Berner Juristenvereins, Band 20), berührt Le Fort nicht; doch hat er bei seinen Ausführungen über die Eintragungen von Vereinen immer nur Vereine mit idealen Zwecken im Auge, scheint sich also der strengern Ansicht zuzuneigen.

Hierüber noch einige Worte. Leo Weber hat m. E. den Nachweis geleistet, dass der Gesetzgeber neben den Genossenschaften des Titels 27 nicht noch durch O. 717 eine weitere Gesellschaftsform unter dem Namen „wirtschaftliche Vereine“ in das Obl.-Recht einführen wollte. Es sollen demnach in das Handelsregister keine Vereinigungen zu wirtschaftlichen Zwecken aufgenommen werden, welche nicht den Vorschriften von Titel 27 entsprechen, beziehungsweise, alle im H.-R. eingetragenen wirtschaftlichen Vereinigungen sind als Genossenschaften nach den Vorschriften des

Titels 27 zu beurtheilen. Allein zwei Bedenken stören den vollen Genuss des gewonnenen Ergebnisses.

Einmal gilt O. 898, wonach Statuten der vor dem 1. Januar 1883 rechtsgiltig entstandenen Genossenschaften bis Ende Dezember 1887 anerkannt werden müssen, auch wenn sie den Vorschriften des O.-R. zuwiderlaufen; in Folge dessen müssen wirthschaftliche Vereine, auch wenn sie dem Titel 27 in jeder Weise widersprechen, doch als Genossenschaften eingetragen werden, sobald sie es verlangen.

Das zweite Bedenken besteht darin, dass die Genossenschaft des schweizerischen Obligationenrechts überhaupt kein festbestimmtes Rechtsinstitut ist, im Gegensatze zu der „eingetragenen“ Genossenschaft des deutschen Gesetzes von 1868. Bei der letztern sind alle wichtigen Punkte, namentlich die Haftbarkeit gerade so fest normiert, wie bei der Aktiengesellschaft; wer mit einer „eingetragenen Genossenschaft“ kontrahiert, weiss, dass ihm ausser dem Vereinsvermögen subsidiär alle Genossen solidarisch haften. Ganz anders die Genossenschaft des Obl.-R.; das Gesetz giebt allerdings gewisse Normen, gestattet aber fast bei allen die Modification durch die Statuten. In Folge dessen ist unsere Genossenschaft kein festbestimmtes Rechtsinstitut, sondern je nach den Statuten steckt hinter dem Namen etwas Anderes. Mag man also schon erklären, wirthschaftliche Vereine erhalten nur als Genossenschaften juristische Persönlichkeit, so ist damit nicht viel gewonnen; denn in welcher Weise die Genossenschaft rechtlich gestaltet sei, namentlich mit Bezug auf die Haftbarkeit, sagt uns nicht das Gesetz für alle gleichmässig, sondern es sagen es uns die Statuten für jede besonders.

Es soll hiermit kein Tadel gegen das Gesetz ausgesprochen werden; der Streit über die zweckmässigste gesetzliche Gestaltung der Genossenschaft wird in Deutschland noch so eifrig geführt, dass die Schweiz wohl daran that, vorläufig der Privatwillkür zu überlassen, sich die passendste Form selber zu wählen; dagegen lässt sich fragen, ob der Gesetzgeber wohl gethan habe, für einen schwankenden Begriff einen Namen zu wählen, der in der deutschen Rechtssprache zur Zeit für ein sehr scharf fixirtes Rechtsinstitut gebraucht wird. Für die Genossenschaft des Obl.-R. würde der Name Verein besser passen; diese Bezeichnung braucht das Publikum, und es ist interessant zu sehen, wie sich in der Schweiz weder der Name noch der Begriff der modernen deutschen Genossenschaft einbürgern will.

Speiser.

**v. Orelli, Dr. A., Prof., das schweizerische Bundesgesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Litteratur und Kunst unter Berücksichtigung der bezüglichen Staatsverträge erläutert. Zürich, bei Schulthess, 1884.**

Der schweizerische Juristenverein, dem dieses Buch gewidmet ist, und die schweizerischen Juristen überhaupt dürfen es dem Verfasser auf-

richtig danken, dass er und gerade er die Mühe auf sich genommen hat, das neue Bundesgesetz betreffend das Urheberrecht mit einem Kommentar zu begleiten; denn unter allen schweizerischen Publizisten im Fach der Jurisprudenz hat kein einziger in der Art durch treffliche frühere Arbeiten sich für das vorliegende Werk von vornherein legitimirt, wie unser Verfasser. Wir erinnern an die im Jahr 1864 erschienene Kritik und Analyse des bezüglichen Konkordates (diese Zeitschrift, Bd. 12 p. 123 f.) und sodann an die Bethheiligung des Verfassers nicht nur bei der Ausarbeitung des vorliegenden Gesetzes selbst, sondern auch an den seitherigen Bemühungen für die internationale Regelung des Autorrechts. Demgemäss liefert denn auch der Kommentar auf jeder Seite besten Beweis von der umfassenden Kenntniss der einschlägigen Streitfragen und ihrer Litteratur, sowie von der grossen Sorgfalt und Liebe, womit der Verfasser sich in jede Einzelfrage vertieft hat. Zunächst erhalten wir auf dreissig Seiten eine sehr hübsch geschriebene historische Einleitung, welche uns die Entwicklung des Autorrechts seit dem Beginn unseres Jahrhunderts in ziemlicher Ausführlichkeit vorführt. Den ersten Abschluss fand die Entwicklung in den vereinzelt kantonalen Rechten durch das eine Mehrzahl von Kantonen umfassende Konkordat vom Jahr 1856. Dann verfolgen wir die Weiterbildung des Institutes, wie es, in Verbindung mit manchem Andern, namentlich durch den Verkehr mit dem Ausland und insbesondere durch die vertraglichen Beziehungen zu Frankreich gefördert worden ist, und dem endlichen Abschluss dieser Entwicklung im vorliegenden, auf Grund der Bundesverfassung von 1874 erlassenen Bundesgesetz reiht der Verfasser alsdann noch einen Blick in die Zukunft an. Die Aussicht auf eine internationale Regelung dieser Rechtsmaterie, wie sie durch die association littéraire internationale, deren Mitglied der Verfasser ist, an die Hand genommen wurde, ist durch die Arbeit des vorjährigen Kongresses von Bern bedeutend näher gerückt worden, und mit Recht betont unser Autor den engen Zusammenhang, in welchem die Schweiz zu diesen und verwandten Bestrebungen steht, wenn er die Einleitung mit den Worten schliesst: „es ist sehr zu wünschen, dass das angebahnte internationale Werk, das auch unsrer Schweiz nur zur Ehre und zum Nutzen gereichen kann, glücklich seiner Verwirklichung entgegen geführt werden könne. Unser Vaterland wird dadurch das Zentrum der Bestrebungen, welche den Frieden sichern, die Arbeit schützen und die Bande der verschiedenen Völkerfamilien immer enger knüpfen“.

Nach der historischen Erörterung folgt auf nahezu hundert Seiten der Kommentar zu den zwanzig Artikeln des Gesetzes, aus welchem Verhältniss man schon ersieht, in welcher Ausführlichkeit der Verfasser jeden einzelnen Artikel behandelt, analysirt, das Verwandte und Wissenswerthe beifügt, auf die Schwierigkeiten der Interpretation aufmerksam macht und wo er die Kontroversen nicht direkt löst, doch in umfassender Weise das wissenschaftliche Material zu deren Lösung zusammenstellt, wobei insbe-

sondere auch die Kenntniss der bezüglichen Spruchpraxis aus den verschiedenen Ländern unsrem Verfasser trefflich zu Statten gekommen ist. Dabei verliert der Kommentar, was wir ihm besonders zum Verdienst anrechnen, nie die Einfachheit und leichte Verständlichkeit der Sprache, wie sie dem Zwecke des Buches allein entsprechen konnte. Bei manchen Materien erweitert sich die Besprechung sogar zu einer Darstellung, die füglich das Kapitel eines wissenschaftlichen Lehrbuches bilden könnte. Mit besonderer Behutsamkeit vermeidet der Verfasser es namentlich auch, in den zweifelhaften Fragen seine eigene Ansicht allzusehr zu betonen, sondern er begnügt sich mit dem Hinweis auf die Schwierigkeit, ohne deren Lösung durch die Praxis der Gerichte irgendwie vorgreifen zu wollen. — Dem Kommentar sind endlich noch als Beilagen mitgegeben die Vollziehungsverordnung zum Gesetz, die Uebereinkunft der Schweiz mit Belgien (1867), mit Italien (1868), mit dem deutschen Reich (1881) und mit Frankreich (1882), sowie der internationale Vertragsentwurf des Berner Kongresses. Den Gebrauch des Kommentars erleichtert wesentlich ein ausführliches Sachregister, das namentlich den mit dem juristischen Stoff weniger vertrauten Leser rasch in den Stand setzt, das Gewünschte über eine einzelne Reproduktionsart oder dergl. aufzufinden.

Wir wünschen dem Buche bei Juristen und Nichtjuristen die gute Aufnahme, welche ihm gebührt. Auch auswärtige wissenschaftliche Kreise werden demselben um so mehr ihre Aufmerksamkeit zuwenden, als es sich in Folge seiner Bezugnahme auf das oft erwähnte internationale Vertragsprojekt in gewisser Beziehung selbst als eine Arbeit von nicht nur schweizerischer Bedeutung qualifizirt. In Bezug auf die Verbreitung in der Schweiz wäre zu wünschen, dass wie beim Kommentar zum Obligationenrecht auch von diesem Buch eine französische Ausgabe erscheinen möchte.

Huber.

**Freudenstein, Dr. Gust.** **Der landwirthschaftliche Pachtvertrag nach den Rechtssystemen Deutschlands und der Schweiz und unter Hinblick auf seine national-ökonomischen und landwirthschaftlichen Beziehungen gemeinverständlich dargestellt.** Minden 1882. 94 S.

Der Verf. bespricht nacheinander die Bestimmungen des Pachtvertrages nach römischem, preussischem, französischem, schweizerischem und sächsischem Rechte. Es gibt auch noch andere bemerkenswerthe Pachtrechte im civilisirten Theile Europas. Das schweizerische Recht ist behandelt auf den Seiten 51—57; diese Seiten bieten jedoch nichts weiter als eine Umschreibung der Bestimmungen des schweiz. Obligationenrechtes, nach den Citaten zu schliessen wohl auf Grundlage von Hafner's Commentar, wenn auch der Verfasser diesen selbst nicht nennt.

Hottingen im Mai 1884.

Schneider.